

Netznutzungstarif 2025 Netzebene 3 der Axpo Hydro Surselva AG

1 Netznutzungspreis

Im Netznutzungspreis sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten Netzbetreiber enthalten.

Der Netznutzungspreis setzt sich aus leistungs- und arbeitsabhängigen Komponenten zusammen.

a. Der **Leistungspreis** für die Netznutzung beträgt:

4'540.00 CHF/MW des Monatsmaximums (54'480.00 CHF/MW/Jahr).

Die Verrechnung erfolgt auf ganze Kilowatt (kW).

Als **Monatsmaximum** gilt die höchstbelastete ¼ Stunde im Monat (koinzidenter 15-Minuten-Leistungsmittelwert in Ausspeiserichtung, d.h. bei Energieabgabe aus dem AHS-Netz.

Unter **koinzidentem Leistungswert** wird die Aufsummierung der zeitgleichen Leistungen aller Messstellen gemäss dem gültigen Netzanschlussvertrag zwischen AHS und dem nachgelagerten Netzbetreiber verstanden (unter Berücksichtigung der Vorzeichen).

b. Der **Arbeitspreis** für die Netznutzung beträgt:

5.30 CHF/MWh

Die Verrechnung erfolgt auf der Basis der gemeldeten Bruttoenergie, auf ganze Kilowattstunden (kWh).

Die Bruttoenergie entspricht der elektrischen Energie, die von am Netz des Netznutzers direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen an Netzen der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde (Art. 16 Abs. 1 Ziff. a. Strom VV).

2 Zuschlag für Messung auf der Unterspannungsseite der Transformation

Erfolgt die Messung nicht auf der Ausspeiseebene (= Netzebene 3), so wird ein prozentualer Zu- oder Abschlag auf die Energiemenge (kWh), die Leistung (kW) und die Blindenergie (kvarh) verabredet.

3 Systemdienstleistungen (SDL)

Als Systemdienstleistungen werden in der Elektrizitätsversorgung alle Hilfsdienste bezeichnet, die Netzbetreiber für Kunden neben der Übertragung und Verteilung elektrischer Energie zusätzlich erbringen und so einen zuverlässigen Systembetrieb gewährleisten. Es wird zwischen allgemeinen und individuellen Systemdienstleistungen unterschieden.

a. allgemeine Systemdienstleistungen

Der allgemeine SDL-Tarif beträgt **5.50 CHF/MWh**. Die Verrechnung erfolgt auf der Basis der gemessenen Energie, auf ganze Kilowattstunden (kWh).

b. individuelle Systemdienstleistungen (Blindenergie)

Die Verrechnung des übermässigen Bezugs von Blindenergie ist separat geregelt.

4 Abgaben

Derzeit werden nachfolgende Abgaben erhoben.

a. Netzzuschlag

Für die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und Gewässersanierungen erhebt der Gesetzgeber einen Netzzuschlag.

Der Netzzuschlag beträgt **23.00 CHF/MWh**.

Die Verrechnung erfolgt auf der Basis der gemessenen Energie, auf ganze Kilowattstunden (kWh).

b. Stromreserve

Gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023.

Der Netzzuschlag beträgt **2.30 CHF/MWh**.

Die Verrechnung erfolgt auf der Basis der gemessenen Energie, auf ganze Kilowattstunden (kWh).

5 Nicht enthaltene Leistungen

Die Preise verstehen sich exkl. MWSt.

In den Netznutzungstarifen sind die Energiepreise nicht enthalten.

6 Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen der Axpo Hydro Surselva AG und ihren Kunden basiert auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung.

7 Gültigkeit

Der Netznutzungstarif ist gültig ab 01.01.2025.

Bedingungen für die Lieferung und Bezug von Blindleistung und -energie

1 Grundsatz

Die Kunden der Axpo Hydro Surselva AG verpflichten sich mögliche Massnahmen zur Verminderung des Blindenergiebezugs während der Hochtarifstunden - und zur Verhinderung von Blindenergierücklieferungen während der Niedertarifstunden zu treffen.

2 Blindenergiepreis

Der Leistungsfaktor des Energiebezuges soll den Wert $\cos \phi$ 0.9 nicht unterschreiten. Über diesen Betrag hinaus bezogene Blindenergie wird mit 20.00 CHF/Mvarh in Rechnung gestellt. Für die Ermittlung der Blindarbeit in kvarh ist für jede Messstelle die Datenerfassung der Fernzählgeräte basierend auf dem Blindenergie-Zähler massgebend.

3 Gültigkeit

Der Netznutzungstarif ist gültig ab 01.01.2025.